

# Goldaper



# Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Baustadt's Nachf., Franz Bassauer in Goldap.

Bl. 89.90

Donnerstag, den 9. November

1911

## Amthlicher Teil.

### Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate wieder eine außerordentliche Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine. Auch soll durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festgestellt werden.

Die hierfür bestimmten Zählpapiere — (Zählkarten A) werden durch besondere, von den Ortsbehörden zu ernennende Zähler am 29. und 30. November d. Js. von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung an die Haushaltungsstände oder deren Vertreter zur Austeilung gelangen.

Die Wiedereinsammlung der Zählkarten erfolgt durch dieselben Zähler und beginnt am 1. Dezember d. Js. mittags.

Die in den Zählkarten enthaltenen Fragen sind klar und übersichtlich und lassen sich leicht beantworten, so daß es einer besonderen Anleitung zur Ausfüllung der Formulare nicht bedarf. Die Ausfüllung selbst nimmt einen kaum nennenswerten Zeitaufwand in Anspruch und hat durch die Vorstände der Haushaltungen oder deren Vertreter zu erfolgen. Sind diese aus irgend einem Grunde hieran behindert, wird der Zähler die Ausfertigung der Zählkarte vornehmen.

Die Anweisungen für die Behörden und die Zähler werden diesen rechtzeitig zugehen. Sie sind sehr ausführlich und machen besondere Erläuterungen überflüssig. Die den Aufnahmebehörden und Zählern für diese Zählung auf den Anweisungen D und B festgesetzten Fristen sind pünktlich einzuhalten.

Indem ich auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke noch besonders hinweise, richte ich an alle Beteiligten — Beamte und Privatpersonen — die Bitte, bei den anzustellenden Erhebungen nach Kräften mitzuwirken, da nur in diesem Falle eine vollständige und genaue Ausführung der Zählung sicher gestellt ist.

Insbesondere glaube ich die Erwartung ausprechen zu dürfen, daß sich im Interesse der Sache eine hinreichende Anzahl von Privatpersonen zur freiwilligen Uebernahme der wichtigen Obliegenheiten

des Ehrenamtes eines Zählers bereit finden lassen wird.

Ich hebe schließlich noch ausdrücklich hervor, daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient.

Gumbinnen, den 17. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident.

### Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung hat sich auf **Pferde, Rinder, Schafe und Schweine** zu erstrecken.

Die Zähleinheit ist nicht mehr wie bei den bisherigen Zählungen das Gehöft, sondern wie im Vorjahre **die viehhaltende Haushaltung**.

**Vieh usw. welches am Tage der Zählung nur vorübergehend von Hause abwesend ist, ist bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitzuzählen.**

Vieh, das in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen, dabei ist der Name, Stand und Wohnort des Abfenders wie des Empfängers auf der Zählkarte zu vermerken.

Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht in Gemeinden und Gutsbezirken. **Die innerhalb eines Gemeinde- bzw. Gutsbezirks amtlich oder volkstümlich einen besonderen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.** In Gemeinden, in denen dieses angezeigt erscheint, können Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei der Zusammenfassung dieser Ausschüsse kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Zählung nehmen sowie das Vertrauen der Ortsangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse haben. Die Teilnahme an dem Zählungsausschuß ist ein Ehrenamt.

Für die Erhebung sind größere Gemeinden in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen, welche so abzugrenzen sind, daß die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

**Die Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am 15. November d. Js. beendet sein.**

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen dem die Austeilung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere obliegt.

Die Zähler werden von dem Guts- bezw. Gemeindevorsteher ernannt. Bei der Auswahl derselben ist darauf zu achten, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte und namentlich zur Ausfüllung der Formulare hinreichend befähigt sind. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Die Annahme der Zähler ist bis zum 20. November d. Js. zu beenden.

Den Herren Lehrern, Förstern und Zollbeamten wird von ihren vorgelegten Behörden die Uebernahme des Zählergeschäfts, soweit dieses dienstlich zulässig ist, gestattet werden.

Die Pflichten der Ausfüllung der Zählkarten liegt den Vorständen der Haushaltungen bezw. deren Vertretern ob. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung der Zählkarten und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen durch die Zähler zu bewirken.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt. Remunerationen für die Zähler werden aus der Staatskasse grundsätzlich nicht bewilligt.

Die erforderlichen Formulare und zwar:

1. Zählkarte A,
2. Anweisung für die Zähler B,
3. Kontrollliste für die Zähler C,
4. Anweisung für die Behörden D,
5. Ortsliste E,

werden den Herren Amtsvorstehern zur Verteilung an die Guts- und Gemeindevorstände in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. **Sie etwa sich ergebender Mehrbedarf an Formularen ist bei mir sofort anzumelden.**

Die nähere Art der Vornahme der Erhebung, die Prüfung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere ergibt sich aus dem Inhalt der Anweisung für die Behörden (D) und die Zähler (B). Ich bemerke dazu noch folgendes:

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit den Obliegenheiten nach der Anweisung für dieselben (B) vollständig vertraut machen. Sie haben zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig **zwei** Formulare zur Aufstellung der Kontrollliste (C) und eine Anweisung B sowie die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten zuzustellen. Das eine Stück der Kontrollliste kann der Zähler als Konzept, das andere als Reinschrift verwenden.

Auf der Kontrollliste ist oben von dem Zahlungsausschuß bezw. der Ortsbehörde der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirks nach Lage zur Straße, Hausnummer usw. genau zu bezeichnen, so daß über die Zugehörigkeit der einzelnen Gehöfte zu demselben kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen sowie Auslassungen vermieden werden.

Gleich nach Empfang der Zählpapiere hat der Zähler festzustellen, in welchem der zu seinem Zählbezirk gehörigen Gehöfte, **Haushaltungen** mit Viehstand und wie viele vorhanden sind. Hierbei ist § 3 der Anweisung B auf das Genaueste zu beachten.

Sind die Haushaltungen, an die Zählkarten abzugeben sind, festgestellt, so hat sie der Zähler der Reihe nach in Spalte 2 bis 5 der Kontrollliste C zu verzeichnen. Ferner ist von dem Zähler in Uebereinstimmung mit der Kontrollliste der im Kopfe der Zählkarte über dem Striche stehende Bordruck auszufüllen. Die Zeile „Wohnplatz“ ist nur für diejenigen Fälle bestimmt, in welchen einzelnen Teilen eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes amtlich oder volkstümlich besondere Namen beigelegt sind.

Am Schluß der Kontrollliste hat der Zähler die Gesamtzahl der Gehöfte seines Zählbezirkes und am einer zweiten Zeile die Anzahl der Gehöfte, in denen sich **viehhaltende** Haushaltungen befinden, zu vermerken. Das Gehöft (Anwesen) ist auch dann als solches anzusehen, wenn sich mehrere Häuser, Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten auf ihm befinden. Bei den Gutsbezirken ist der Gutshof nebst sämtlichen zugehörigen Baulichkeiten als ein Gehöft, jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes sowie der Vorwerke gelegene Insthaus usw. als ein besonderes Gehöft zu betrachten.

Die Austeilung der Zählkarten erfolgt durch den Zähler **am 29. und 30. November d. Js.** von Haushaltung zu Haushaltung und muß **spätestens am 30. November, abends 6 Uhr** beendet sein. Dabei ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte für die „Anzahl“ nur die Zahlen für den Viehstand eingetragen werden sollen.

Nach Wiedereinsammlung der Zählkarten, welche am 1. Dezember Um. zu beginnen hat und möglichst an demselben Tage zu vollenden ist und nach Vornahme der erforderlichen Berichtigungen stellt der Zähler das Konzept der Kontrollliste auf, fertigt demnächst eine Reinschrift derselben, vollzieht beide Exemplare durch Unterschrift und übergibt dieselbe nebst der nach der Nummerfolge zu ordnenden, sowie nicht unbenutzt gebliebenen Zählkarten **bis zum 4. Dezember d. Js.** an den Zahlungsausschuß bezw. die Ortsbehörde.

Dem Zahlungsausschuß bezw. der Ortsbehörde liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zahlungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel soweit nötig an Grund an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Bei allen nachträglichen Ermittlungen ist daran festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. beziehen müssen.

Nachdem das Material eines Zählbezirks vollständig geprüft, ergänzt und berichtet ist, werden die beiden Kontrolllisten von dem Zahlungsausschuß bezw. der Ortsbehörde mittels Namensunterschrift beglaubigt.

Auf Grund der Kontrolllisten füllt der Zahlungsausschuß bezw. die Ortsbehörde die Ortsliste E sorgfältig in drei Exemplaren aus. Die Zählkarten nebst den beiden Exemplaren der Kontrolllisten, zwei Exemplaren der Ortsliste und den unbenutzt gebliebenen Formularen in sorgfältiger Verpackung umgehoben **spätestens bis 8. Dezember d. Js. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** mir einzureichen. **Der Termin für die Einreichung ist unbedingt einzuhalten.** Das dritte Exemplar der Ortsliste verbleibt im Besitze der Ortsbehörde und ist sorgfältig aufzubewahren. Jedes Paket ist mit folgender Aufschrift

zu versehen: Viehzählung am 1. 12. 1911 Kr. Goldap, Gemeinde-Gutsbezirk . . . . .

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Die Herren Lehrer, welchen diese Bekanntmachung seitens der Herren Guts- und Gemeindevorsteher gleichfalls zur Kenntnis zu bringen ist, werden ersucht, in der Schule belehrend und aufklärend zu wirken.

Schließlich ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher** den Gemeindevorstehern bei der Ausführung des Zählgeschäftes hilfreich zur Hand zu gehen; auch bemerke ich noch ausdrücklich, daß die Zählungen keineswegs zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt werden dürfen.

Goldap, den 3. November 1911.

Der Landrat.

Der Herr Regierungs-Präsident in Gumbinnen hat die Abhaltung des Vieh- und Pferdemarktes in Goldap am 17. November d. Js in der Voraus-  
setzung gestattet, bis dahin im Kreise Goldap nicht neue Seuchenausbrüche erfolgen.

Ferner hat der Herr Regierungspräsident angeordnet, daß die Besitzer, die Klauenvieh zum Markt schicken, den kontrollierenden Polizeibeamten durch tierärztliche Bescheinigungen den Nachweis erbringen, daß ihre Viehbestände seuchenfrei sind. Die Herren Tierärzte werden die Bescheinigungen auf Verlangen mit einer Gültigkeit von 3 Tagen, den Untersuchungstag nicht mitgerechnet, ausstellen. Die entstehenden Kosten fallen die Viehbesitzern zur Last.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich Vorstehendes sofort zu jedermanns Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 8. November 1911.

Der Landrat.

Der Herr Regierungspräsident hat die Abhaltung der Vieh- und Pferdemärkte am 9. d. Mts. in Mierunken, am 10. d. Mts. in Romahlen und am 21. d. Mts. in Marggrabowa unter der Voraus-  
setzung gestattet, daß bis dahin im Kreise Diebst. die Seuche nicht erneut ausbricht.

Ferner hat der Herr Regierungspräsident angeordnet, daß die Besitzer, die Klauenvieh auf diese Märkte bringen wollen, den kontrollierenden Polizeibeamten durch tierärztliche Bescheinigung den Nachweis erbringen müssen, daß ihre Viehbestände seuchenfrei sind. Die Herren Tierärzte werden die Bescheinigungen auf Verlangen mit einer Gültigkeit von 3 Tagen, den Untersuchungstag nicht mitgerechnet, ausstellen. Die Kosten fallen den Viehbesitzern zur Last.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 6. November 1911.

Der Landrat.

Im Laufe des Monats Oktober d. Js. sind folgende Gemeindebeamte gewählt bzw. ernannt und von mir bestätigt worden:

1. Besitzer Friedrich Moslehner in Sokollen als erster Schöffe,
2. Besitzer Eduard Buttgeritt in Altenbude als Ortskassenrentant und Steuererheber,

3. Rätner Friedrich Borries-Kl. Rummetschen als zweiter Schöffe,

4. Besitzer Franz Niederstraßer-Gr. Bludßen als zweiter Schöffe,

5. Besitzer Otto Teschner in Sawaiten als Gemeindevorsteher.

Goldap, den 31. Oktober 1911.

Der Landrat.

Der Besitzer Friedrich Weieberg in Melbienen ist zum Schulvorstandsmitgliede der Schule Theweln gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 27. Oktober 1911.

Der Landrat.

Der Besitzer Pieper in Kl. Jesforten ist zum Schulkassenrechner d. r. Schule Jesforten gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 1. November 1911.

Der Landrat.

Die **Druze** unter dem Pferdebestande des Besitzers Dufas-Kaudohnen ist **erloschen**.

Goldap, den 4. November 1911.

Der Landrat.

Die **Druze** unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesitzers Bruno-Wilaffen ist **erloschen**.

Goldap, den 4. November 1911.

Der Landrat.

Die **Druze** unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesitzers Rumm-Babken ist **erloschen**.

Goldap, den 4. November 1911.

Der Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzer Dorisch in Neutrempen, Kreis Darkehmen, ist die Influenza (Brustseuche) ausgebrochen.

Goldap, den 4. November 1911.

Der Landrat.

**Bekanntmachung.**

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Czermonnen nach Grilskehmen liegt beim Postamt in Goldap auf die Dauer von 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 31. Oktober 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Bekanntmachung.**

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße von Goldap nach Niedermiß liegt beim Postamt in Goldap auf die Dauer von 4 Wochen aus.

Gumbinner, den 31. Oktober 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Bekanntmachung.**

Wegen Umbau einer Brücke auf dem Wege von Sattiden nach Pietraschen, in der Sattider Feldmark, ist der fr. Weg bis zum 10. November gesperrt.

Dziengellen, den 31. Oktober 1911.

Kieger, Amtsvorsteher.

Nichtamtlicher Teil.

# Holztermin

für den Schutzbezirk Fahnen im Engelhardt'schen Gasthause zu Rogallen  
**Donnerstag, den 16. November cr., vormittags 10 Uhr**

Zum Ausgebot gelangen: Brennholz nach Vorrat und Begehr in kleinen und größeren Losen.

Königliche Oberförsterei Skallischen.

# Oberförsterei Rominten.

**Donnerstag, den 16. November cr. von vorm. 10 Uhr ab**

# Holztermin

im höchsten Gasthause zu Spittkehmen. Es kommen zum Verkauf, schwächere Stücke Nadelbauholz sowie Laub- und Nadelbrennholz aus allen Schutzbezirken.

Der Oberförster.

# Oberförsterei Hydwalde.

Am **Donnerstag, den 16. November cr. von vormittags 9 Uhr ab** findet

# Holzverkaufstermin

in Budzisdien statt. Es kommen aus allen Schutzbezirken, mit Ausnahme von Hegewald, ca. 1500 rm Kloben und Knüppel verschiedener Holzarten zum Ausgebot.

Hydwalde, den 2. November 1911.

Der Oberförster.

Größere Gutsposten (nicht unter 1000 Centner)

# Stroh

aller Sorten, fertig gepreßt oder ungepreßt für prompte oder spätere Lieferung zu hohen Preisen zu kaufen gesucht. Auf Wunsch wird Presse gratis und franko gestellt. Kulante Abnahme, Kasse vor Verladung. Zur Uebernahme werden eigene Leute geschickt. Gesl. Offerten erbitten

**Franz Max Leidhold G. m. b. H.**

Telefon 46 u. 48- Straßund.



# Erstklass. güste Stuten

möglichst präpariert 4-8 Jahre zum Reiten geeignet gesucht. Gesl. Off. mit Preisangabe erbeten sub. C. N. 63 an Haasenstein & Vogler N.-G. Königsberg i. Pr.

**Landwirtsjöhne und andere junge Leute**, erhalten kostenlos ausführl. Prospekt der Landw. Lehranstalt und Lehmolkerei, Braunschweig, Madamenweg Nr. 158. — Tausende von Stellungen besetzt. — Direktor Krause. In 18 Jahren über 3600 Schüler

Unwiderruflich  
Ziehung am 28., 29. u. 30. November.

Düsseldorfer Ausstellungs-  
**LOTTERIE**  
12158 Gew.  
i. Werte v. Mk.

**90000**  
**15000**  
**10000**  
**5000**

Lose à 50 Pfg., 11 Lose  
Porto und Liste 30 Pfg., versendet  
General-Debit

**Ferd. Schäfer,**  
Bankgeschäft, Düsseldorf.  
Auch zu haben in allen kenntlich gemachten Verkaufsstellen.

1/2 Mark ist leicht zu erschwingen,  
Jeder muß ein Los nehmen!

**Rünger's** flüßig. **Zahnkitt** à Fl. 50 Pfg.  
zum Selbstplombieren hohler Zähne.  
**Doktor** **Arnicadöl** à Fl. 50 u. 75  
**Weber's**  
vorzüglich gegen **Saarausfall u. Schuppen** großartig  
bewährt empfiehlt Drogerie **R. Tettenborn.**

**Bekanntmachung:** Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Virilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Untenstehendem Mitteilung zu machen!

# **Landschaftlicher Kreistag.**

---

Die Virilstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Landschaftskreises **Insterburg** werden zu einem Kreistage

**Dienstag, den 28. November 1911,**  
vormittags **10 $\frac{1}{2}$  Uhr,**

**in Insterburg im Hotel Kronprinz**  
eingeladen.

## **Tagesordnung:**

1. Mitteilung über die Lage der Ostpreussischen Landschaft für das Rechnungsjahr vom 1. April 1910 bis dahin 1911.
2. Mitteilung von der Allerhöchsten Bestätigung der vom außerordentlichen 50. General-Landtage beschlossenen Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft, wie sie in den §§ 3, 4, 15 Nr. 4 und 26 des jetzt geltenden Statuts enthalten sind.
3. Bericht über die Entwicklung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft.
4. Ersatzwahl eines Kreisdeputierten für den Landratskreis Darkehmen auf die Zeit bis zum 1. Juli 1914.

Insterburg, den 7. November 1911.

Der Landschaftsrat.

Maul.